

## SCHUTZKONZEPT SKILIFT STEIG

### 1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände

#### Massnahmen

- Aufstellen von Handhygienestationen für Gäste sowie für Personal/Mitarbeitende
- Personal/Mitarbeitende waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Gästen sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von den Gästen angefasst werden können, wie zB Dekos, Menükarten oder Menagen.
- Vor folgenden Arbeiten sind die Hände zu waschen oder desinfizieren, Tische eindecken, sauberes Geschirr anfassen, Servietten falten.

### 2. GESICHTSMASKEN

Generelles Tragen einer Gesichtsmaske in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben.

#### Massnahmen

- Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen eine Gesichtsmaske tragen.  
Davon ausgenommen sind die Gäste, wenn sie an einem Tisch sitzen. Wenn die Personen aber auf dem Weg zum Tisch sind oder die Toiletten aufsuchen, ist eine Gesichtsmaske zu tragen.
- Die Maskentragpflicht gilt generell im ganzen Skigebiet.
- Die Maskentragpflicht gilt für das gesamte Personal.  
Das Küchenpersonal muss eine Maske tragen, es sei denn, es arbeitet nur eine Person im Raum/Küchenbereich. Beim Verlassen des Bereichs, oder wenn eine zweite Person dazu kommt, ist eine Maske zu tragen.
- Als Gesichtsmaske gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, schützende Wirkung entfalten (keine Gesichtsvisiere)

Hier gelten neu auch «Halbschläuche», welche die Richtlinien einer medizinischen Maske erfüllen

- Der Betrieb weist die Gäste auf die Maskentragpflicht hin. Bei Nichteinhaltung der COVID-Massnahmen macht der Betrieb vom Hausrecht Gebrauch und kann den Gast aus dem Skigebiet verweisen.  
Die Polizei kann eine Ordnungsbusse von max. Fr. 300.-- erlassen.
- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.
- Die Gäste werden beim Betreten des Skigebietes darauf aufmerksam gemacht, dass sie mit dem Eintritt ins Skigebiet deklarieren, dass sie gesund resp. symptomlos sind, und dass sie mit offensichtlichen Symptomen das Gebiet nicht betreten dürfen.

### 3. GÄSTEGRUPPEN AUSEINANDERHALTEN – NUR SITZEND KONSUMIEREN

Der Betrieb stellt sicher, dass sich die verschiedenen Gastgruppen nicht vermischen und dass Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden.

#### Massnahmen

- Die Gästegruppen an den einzelnen Tischen sind so zu platzieren, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird.  
Es dürfen höchstens vier Personen an einem Tisch sitzen, ausgenommen Familien mit Kindern.
- Es sind die Kontaktdaten mindestens einer Person pro Gastgruppe zu erheben.
- X Die Sperrstunde gilt für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe. Zwischen 22:00 und 06:00 Uhr müssen diese Betriebe geschlossen bleiben.
- X • Speisen und Getränke in Innenräumen und im Freien dürfen nur sitzend konsumiert werden, sofern die kantonale Behörde keine Erleichterung vorsieht.
- Kinderspielplätze sind erlaubt und die Anzahl Kinder ist nicht beschränkt, zudem gelten keine Mindestabstände für die Kinder. Eltern oder die mit der Aufsicht Beauftragten halten die soziale Distanz zu anderen Kindern und Personen und tragen eine Maske.
- Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.
- Betriebe mit Buffetkonzept machen die Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gruppen aufmerksam. Es ist genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten.

## 4. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 Meter Distanz zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

### Massnahmen

- Begrenzung der Gästezahl im Beizli auf 28 Personen. Es sind jeweils 4 Personen pro Tisch (7 Tische à 4 Plätze) zugelassen. Die Ausnahme gilt bei Familien mit mehr Personen.
- Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 1,5 m und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» 1,5 m Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden.  
Die Mindestabstände innerhalb einer Gästegruppe müssen nicht eingehalten werden. Der Betrieb stellt sicher, dass sich verschiedene Gästegruppen nicht vermischen.  
Der Betrieb stellt sicher, dass die wartenden Gästegruppen den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Gästegruppen einhalten können.
- Der Arbeitsplatz (Küche) ist mittels Trennscheibe von den Gästen zu trennen. Der Zutritt zur Küche ist Gästen und Besuchern untersagt.
- Wo Gäste die Bestellung nicht am Tisch, sondern an der Theke abgeben (Selbstbedienung), sind die Gäste mit Plakaten auf die Abstandsregeln aufmerksam zu machen und es sind Distanzhalter (Markierungen) anzubringen. Es ist genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten.  
Die Konsumation muss sitzend erfolgen.
- Es sind Bodenmarkierungen in allen Bereichen (Beizli, Grill, WC-Anlage, Skilift-Anlagen) anzubringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 m zwischen wartenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren.
- Warteschlangen müssen ins Freie verlagert werden.
- Begrenzung der Personenzahl im WC-Bereich auf 3 Personen.
- Begrenzung der Personenzahl in der Talstation (Innenraum) auf 3 Personen (Ticketverkauf, Mitarbeitender Liftbetriebe und Skiliftverantwortlicher).  
Bei Pausen gilt es, den erforderlichen Abstand zu respektieren.
- Beim Anstehen an den Lifтанlagen gilt es (nach vorne und hinten), den erforderlichen Abstand von 1,5 m einzuhalten.
- Bei einem Rettungseinsatz ist besonders auf die Maskentragpflicht und das Berühren des Patienten nur mittels Handschuhen zu achten.

## Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten.

### Massnahmen

- Unnötigen Körperkontakt gilt es zu vermeiden. Ausgenommen davon sind medizinische Notfälle. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet.
- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

## 5. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

### Massnahmen

- Oberflächen und Gegenstände (zB Arbeitsflächen, Buffet, Serviertablets und Tische) werden regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.
- Türgriffe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, EC-Geräte, Fahrzeugbedienungselemente und andere Gegenstände, die von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig zu reinigen/desinfizieren.
- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten). Das Anfassen von Abfall ist zu vermeiden und es sind zwingend Handschuhe zu tragen im Umgang mit Abfall.
- Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen inkl. Entsorgung des Abfalls gemäss separatem Einsatzplan.
- Regelmässiges Lüften mindestens 4 Mal täglich für 10 Minuten (Beizli, Grillhüsi, Talstation, WC-Anlage).  
Bei Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist möglichst auf die Lüftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr).
- Küchenwäsche ist regelmässig zu wechseln und bei mindestens 60 Grad mit handelsüblichem Waschmittel zu waschen.
- Das Personal verwendet persönliche Arbeitskleidung. Schürzen werden untereinander nicht geteilt.

## 6. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

### Massnahmen

- Bei Krankheitssymptomen werden die Mitarbeitenden nach Hause geschickt. Diese werden angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.

## 7. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

### Massnahmen

- Schulung des Personals/Mitarbeitenden im Umgang mit Schutzmaterial (Masken und Handschuhe).  
Die Schulung/Information kann nachgewiesen werden (Besuch Instruktionstag 14.11.2020 bzw. 05.12.2020).  
Gesichtsmasken werden je nach Gebrauch gewechselt und/oder gereinigt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.
- Einweghandschuhe werden nach einer Stunde gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt.
- Die Schutzmassnahmen gelten auch bei Warenanlieferung bzw. Abfuhr von Waren und Abfällen.

## 8. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen und Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.

### Massnahmen

- Der Betrieb informiert das Personal über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Betrieb. Dies beinhaltet insbesondere auch die Information besonders gefährdeter Mitarbeitenden.
- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang und die Gäste auf die Distanzregeln sowie auf die Vermeidung der Durchmischung der Gastgruppen aufmerksam machen.
- Regelmässige Instruktion des Personals/Mitarbeitenden über die aktuellen Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit den Gästen (Instruktionstag 14.11.2020 bzw. 05.12.2020 sowie täglich beim Beizli-, Kassen- und Skiliftpersonal anlässlich des Briefings).

- Information bzw. Bitte an die Gäste, dass kontaktloses Bezahlen erwünscht ist.
- Das Personal wird geschult beim fachgerechten Anwenden von Flächendesinfektionsmittel. Die Schulung/Information kann nachgewiesen werden (Besuch Instruktionstag 14.11.2020 bzw. 05.12.2020).
- Information des Personals/Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen. Instruktion des Personals über die ergriffenen Hygienemassnahmen und den sicheren Umgang mit den Gästen/Kunden (Besuch Instruktionstag 14.11.2020 bzw. 05.12.2020).
- Der Betrieb informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Es ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.

## 9. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

### Massnahmen

- Bestimmung eines Corona-Verantwortlichen im Betrieb. Dieser ist verantwortlich für die Produktion und den Druck von Infomaterial für Mitarbeitende und Gäste. Der Corona-Verantwortliche überwacht Einhaltung und das Tragen der Schutzmasken sowie die Befolgung der Abstandsregelung.
- Der Betrieb stellt Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Reinigungsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach.
- Die Kontaktperson Arbeitssicherheit (Sicherheitsbeauftragter des Betriebs) überprüft die Umsetzung der Massnahmen.
- Die Skiliftgenossenschaft muss ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen und ihnen den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren.
- Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen. Sie können einzelne Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen.

## 10. ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN

Der Betrieb erhebt die Kontaktdaten der Gäste, um allfällige Infektionsketten nachverfolgen zu können.

## Massnahmen

- Der Betrieb hat die anwesenden Gäste über folgende Punkte zu informieren:  
Die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko.  
Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit Covid-19 Erkrankten gab.  
  
Es sind folgende Daten zu erheben: Name/Vorname, Wohnort, Telefon- und Tischnummer.
- Für private Veranstaltungen (Familienanlässe bis 10 Personen) beachtet jede Person selber die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten bei Covid-19.  
Es reicht hier die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person.
- Der Betrieb muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.
- Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.
- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach dem Besuch des Betrebers aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.
- Der Betrieb hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.
- Beim Ticketverkauf wird der Gast gefragt, ob der COVID-Symptomfrei ist. Falls nicht, darf kein Ticket verkauft werden.

## 11. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SKIGEBIETE

Für Restaurationsbetriebe gelten zusätzliche Auflagen.

### Massnahmen

- In Skigebieten dürfen Gäste bis 17:30 Uhr in Innenräume von Restaurationsbetrieben nur dann eingelassen werden, wenn für sie ein Tisch frei ist.  
Von der Regelung betroffen sind Restaurants auf den Pisten oder unmittelbar am Pistenrand, die insbesondere von Skifahrerinnen und Skifahrern noch in voller Skimontur besucht werden können.
- Für mitgebrachtes Picknick gelten die gleichen Bestimmungen wie im Gastrobereich.  
Es werden die Kontaktdaten der Besucher erfasst, da während der Verpflegung kein Mund- Nasenschutz getragen wird.
- Bei der Vermietung von Sportgeräten (Schneeschuhe/Stöcke) sind die übergeordneten Vorgaben des BAG zu beachten bzw. die Stöcke sind nach jeder Benutzung zu reinigen.

## ANHÄNGE

### Anhang

Für Ski-/Snowboardlehrer gelten im Übrigen die für sie erlassenen Vorschriften des BAG. Auch hier ist zwingend Maskentragpflicht.

## ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:  Ja  Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden am 09.12.2020 übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person 1:

Verantwortliche Person 2:

Ort/Datum:

Bäretswil, 09. Dezember 2020

Unterschrift: